

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz**

Schlachthöfe in der Kritik – Tierschutz bei der Schlachtung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Rinder, Schweine und Schafe in welchen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren geschlachtet wurden (mit Angabe welche Betäubungsmethoden wo angewandt werden);
2. wie viele Hühner, Enten, Gänse und Puten in welchen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren geschlachtet wurden (mit Angabe der Geflügelschlachtungen bei angewandten Betäubungsmethoden);
3. wie viele Veterinäre, die mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben betraut sind, insgesamt in Baden-Württemberg in Schlachtbetrieben im Einsatz sind bzw. pro Schlachthof tätig sind (mit Angabe wie oft und lange der/die Veterinäre bei der Lebendtieruntersuchung und beim Schlachtvorgang jeweils persönlich anwesend sind);
4. wie häufig es offiziell in gewerblichen Schlachtbetrieben zu tierschutzrelevanten Vorkommnissen, wie Verletzungen, Misshandlungen, unzulängliche oder fehlende Betäubung der Schlachttiere etc. in den letzten drei Jahren gekommen ist (mit Angabe wie solchen Verstößen entgegengewirkt wird bzw. welche präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von vermeidbarem Tierleid getroffen werden);
5. wie und wo Hausschlachtungen durchgeführt werden (mit Angabe wie und wie häufig die Schlachtvorgänge durch wen kontrolliert und überwacht werden);

6. wie bei Hausschlachtungen sichergestellt wird, dass auch hier die Tiere den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechend getötet werden, bzw. welche konkreten Anforderungen eine Person, die solche Schlachtungen durchführt, erfüllen muss, um gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz als „sachkundig“ zu gelten;
7. wie Kleintierzüchter und -halter in Baden-Württemberg die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz erforderliche Sachkunde zur Tötung ihrer Tiere erlangen und gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen (Bsp. „Schlachtkaninchen“ und Hausgeflügel);
8. welche Maßnahmen das Land ergreift, um bestehende Schlachtmethoden weiter zu verbessern, wie z. B. durch Investitionen in die Förderung wissenschaftlicher Neuentwicklungen und Untersuchungsmethoden oder neue Techniken sowie Forschungsgelder für Pilotprojekte;

II.

Stellung zu beziehen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. das Schlachten im Akkord abgeschafft wird und für den Vorgang des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens eines Tieres ein zeitlicher Mindestaufwand festgelegt wird, um vermeidbare Aufregung, Leiden und Fehlbetäubungen zuverlässig auszuschließen;
2. eine adäquate Betäubung und das schnelle Ausbluten der Tiere ohne Wiedererlangen des Bewusstseins sichergestellt wird;
3. zusätzliche technische Prüfverfahren (automatische Kontrollsysteme, die verhindern, dass ein Tier bei vollem Bewusstsein ins Brühbad oder zum Zerlegen kommt) standardmäßig einzusetzen sind;
4. durch eine Personalaufstockung nicht nur die Fleischhygiene und -qualität sondern auch die durchgängige Überwachung der Anlieferung der Schlachttiere und des Ruhigstellungs-, Betäubungs- und Schlachtvorgangs durch unabhängige Amtsveterinäre gewährleistet ist;
5. beim Erlass nationaler Durchführungsbestimmungen zur EU-Schlacht-Verordnung ab 2013 hohe Tierschutzstandards gesetzt werden, wie
 - a) die sorgsame und sachkundige Behandlung jedes einzelnen Tieres zu jedem Zeitpunkt vor und während der Schlachtung,
 - b) Verbot des Schlachtens im Akkord – Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl von Schlachtungen pro Stunde,
 - c) Verbot von elektrischen Treibhilfen,
 - d) Befähigungsnachweis für alle Personen, die am Schlachthof oder beim Transport mit Tieren umgehen;
 - e) Personen, die Tiere ruhig stellen, betäuben, schlachten oder töten, benötigen eine entsprechende Ausbildung/Sachkunde, sind zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet und müssen beides gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen,
 - f) Verstärkung der personellen Präsenz bei der Tierschutzüberwachung, u. a. durch Berufung einer speziell für Tierschutz verantwortlichen Person an jedem Schlachthof; lückenlose Überwachung des gesamten Schlachtvorgangs vom Abladen bis zum Entbluten, auch per Video,
 - g) Tierschutzüberwachung durch betriebsfremde/unabhängige amtliche Tierärzte sowie
 - h) Verpflichtung zur Information des Veterinäramts bei tierschutzrelevanten Gesetzesverstößen; Registrierung und ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren bei Wiederholungsfällen;

6. sichergestellt wird, dass bei der Umsetzung des neuen EU-Rechts hinsichtlich Tierschutzstandards zurückgegangen wird;
7. bei den anstehenden Beratungen zur Umsetzung der neuen EU-Vorgaben in Hinblick auf die Ausarbeitung konkretisierender Leitlinien sowohl Interessensvertretern der Industrie und Schlachthofbetreiber als auch Vertreter der Tierärzte, Verbraucher- und Tierschutzorganisationen beteiligt werden, um so sicherzustellen, dass Schlachtungen in Deutschland auch hinsichtlich des Tierschutzes zukünftig verbessert werden.

28.07.2010

Rastätter, Sckerl, Dr. Murschel, Dr. Splett, Walter GRÜNE

Begründung

In Baden-Württemberg gibt es auch nach der Umsetzung der neuen EU-Hygienevorgaben noch über 250 zugelassene Schlachtbetriebe. Insgesamt verfügen in Baden-Württemberg sogar um die 1.000 Betriebe (kleine und große) über eine Zulassung zum Schlachten von als Haustieren gehaltenen Huftieren. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes sind im vergangenen Jahr allein in Baden-Württemberg weit über eine halbe Million Rinder (635.881) und fast 4 Mio. Schweine (3.768.507) geschlachtet worden. Angaben und Zahlen zu den Geflügelschlachtungen im Land wurden nicht bekannt gegeben.

Das Töten von Tieren und damit auch der Schlachtvorgang wird in Deutschland in erster Linie über das Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelt, welches in § 4 und § 4 a vorgibt, dass Wirbeltiere nur nach vorheriger Betäubung und unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden dürfen. Der genaue Ablauf wird über die zurzeit noch geltende Tierschutz-Schlachtverordnung konkretisiert. Trotz dieser deutlichen Bestimmungen erfolgt die Schlachtung von Rindern, Schweinen, Geflügel und anderen Tieren häufig nicht tierschutzkonform. Missstände bei der Anlieferung, dem Abladen und dem allgemeinen Umgang mit den Schlachttieren, sowie die Ankunft verletzter oder kranker Tiere, die nicht hätten transportiert werden dürfen, gehören genauso zum Alltag, wie unsachgemäße Betäubung und Entblutung.

Erst im Mai und April dieses Jahres berichteten u. a. Sender des öffentlich-rechtlichen Fernsehens erneut über unhaltbare Zustände in deutschen Schlachtbetrieben. So werden nach Schätzungen des bundesweit anerkannten Sachverständigen Prof. Dr. K. T. vom Kulmbacher Max-Rubner-Institut bundesweit mehr als 500.000 Schlachtschweine jährlich nicht richtig betäubt und erleben das Verbrühen im sog. Brühbad mit allen Sinnen. Auch bei Rindern kommt es nachgewiesenermaßen unverhältnismäßig oft zu Fehlbetäubungen, laut Prof. T. sitzt bei ca. sieben Prozent der Tiere der Bolzenschuss nicht richtig, was deutschlandweit mehr als 200.000 Tiere pro Jahr betreffe. Viele werden noch bei Bewusstsein an der Hinterhand aufgehängt und kopfunter zum weiteren Zerlegen befördert. Doch es sind nicht allein die immer wieder in die Öffentlichkeit getragenen TV-Berichte, die die Missstände an deutschen Schlachthöfen aufzeigen, sie werden auch durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen belegt. Es handelt sich also nicht um von den Medien hochgespielte Einzelfälle, sondern um belegbare Fakten. So sind derartige Missstände auch an baden-württembergischen Schlachtbetrieben keine Seltenheit, wie am Beispiel des Schlachthof Owen in einem SWR-Beitrag vom 17. Dezember 2009 (Schlachthöfe in der Kritik) erst wieder zu sehen war. Dort musste beispielsweise bei einem Rind viermal der Bolzenschuss angesetzt werden, der letzte Versuch erfolgte, als das Rind bereits aufgehängt war und immer noch bei Bewusstsein.

Strafverfahren wegen derartiger Tierschutzverstöße an Schlachteinrichtungen sind jedoch äußerst selten und spiegeln die Realität unzureichend wider. Aktenkundig werden – wenn überhaupt – nur grobe Verstöße gegen die Tierschutz-

Transportverordnung, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die Tierschutz-Schlachtverordnung und das Tierschutzgesetz. Nach offiziellen Statistiken kommt es folglich – entgegen der Angaben aus Fachkreisen (wie Prof. T.) – fast nie zu Beanstandungen. Es gibt sogar Fälle von Tierärzten, die „aus dem Verkehr gezogen“ wurden, nachdem sie versucht hatten, konsequent Tierschutzvorgaben durchzusetzen.

Nicht ohne Grund stehen Schlachthöfe also vor allem hinsichtlich der nicht eingehaltenen Tierschutzvorgaben immer wieder in der Kritik. Zum einen wird an größeren Schlachteinrichtungen oft auch noch im Akkord geschlachtet und zum anderen ist es den dort zuständigen Tierärzten nicht möglich, gleichzeitig die Lebertieruntersuchung, den tierschutzkonformen Umgang mit den Schlachttieren und den Schlachtvorgang selbst unter ständiger Kontrolle zu halten, wenn sie außerdem noch für die Fleischkontrolle zuständig und verantwortlich sind. Da der Fleischqualität und damit dem Verbraucherschutz dabei eindeutige Priorität eingeräumt wird, aufgrund der dünnen Personaldecke der behördlich zugeteilte Tierarzt folglich vorwiegend mit der Fleischuntersuchung beschäftigt ist, geht der landesweit vorherrschende notorische Personalmangel an amtlichen Tierärzten in Schlachtbetrieben hier eindeutig zu Lasten des Tierschutzes.

Nach dem Tierschutzgesetz (§ 16 Abs. 4 a) müssen nur Schlachteinrichtungen, die im Schnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten oder Gewerbetreibende, die Arbeitskräfte zur Zuführung, Betäubung oder Entblutung bereitstellen, einen Verantwortlichen für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen benennen. Kleinere Schlachtbetriebe oder Hauschlachtungen bleiben also von dieser Vorgabe unberührt. Hier genügt einzig die der Behörde gegenüber nachzuweisende „erforderliche Sachkunde“, um Tiere zu töten. Das gleiche gilt für die sogenannten „Kleintierzüchter“. Konkrete Vorgaben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als sachkundig gelten zu können, gibt es dabei nicht. Gerade bei der Schlachtung von Kleintieren zum Eigenbedarf – wie Kaninchen und Geflügel – kann davon ausgegangen werden, dass viele Tierhalter und -Züchter ihre Tiere töten, ohne dass die Behörden davon überhaupt Kenntnis haben. Ob hierbei in allen Fällen dem Tierschutz wirklich Rechnung getragen wird, ist mehr als fraglich.

Tierschutz hat aber in Deutschland einen hohen Stellenwert, wie nicht zuletzt daran zu erkennen ist, dass der Schutz der Tiere inzwischen in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert ist. Um diesem wichtigen Anliegen der Bevölkerung auch im vollen Umfang gerecht werden zu können, muss sich in Schlachtbetrieben einiges grundlegend ändern.

Damit der nach dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Schlachtverordnung vorgegebene möglichst schonende Umgang und die schmerzfreie Tötung aller Schlachttiere sichergestellt werden kann, ist es erforderlich das Schlachten im Akkord grundsätzlich zu verbieten und gleichzeitig eine maximal zulässige Anzahl an Schlachtungen pro Stunde festzusetzen. Es steht außer Zweifel, dass die sogenannten „Kopfschlächter“ (Kopfschlächter/innen arbeiten auf Schlachthöfen – sie schlachten Nutztiere und zerlegen sie) durch Stückprämien oder Akkordlohn gezwungen sind, unter hohem Zeitdruck zu schlachten und somit das Risiko an Fehlern beim Betäubungsvorgang oder Entblutungsschnitt enorm ansteigt. Zudem sind dringende Veränderungen der Schlachttechnik notwendig, um eine schmerzfreie, wirksame und zuverlässige Betäubung und Entblutung zu gewährleisten und so zu verhindern, dass noch lebende Tiere in die weiteren Zerlege- und Verarbeitungsprozesse gelangen können. Kontrollen durch amtliche Tierärzte müssten wesentlich häufiger erfolgen und konsequenter durchgeführt werden. Dazu ist es notwendig, die personelle Präsenz bei der Überwachung der tierschutzrelevanten Vorgänge vom Ausladen über das Ruhigstellen und Betäuben bis zum Entbluten zu verstärken und so die durchgehende Überwachung des Schlachtvorgangs bis zum Eintritt des Todes des Tieres zu sichern. Um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben am noch lebenden Tier garantieren zu können, müssten also dringend mehrere amtliche Tierärzte pro Schlachtbetrieb eingesetzt werden. Eine Grundvoraussetzung der für die durchgehende Überwachung zuständigen Person sollte neben der fachlichen (tierärztlichen) Kompetenz auch unbedingt die Unabhängigkeit vom Betriebsinhaber und dessen Interessen sein. Alternativ und übergangsweise könnte der Schlachtvorgang zumindest per Videoaufzeichnung dokumentiert und stichprobenhaft wenigstens rückwirkend täglich einmal

ausgewertet und nachkontrolliert werden. Mit Videokameras ließe sich ohne großen finanziellen Aufwand auch das Entladen, die Betäubung und Entblutung von Rindern, teilweise auch die von Schweinen besser kontrollieren.

Ein weiteres Problem ist die Abstumpfung oder „Verrohung“ des Schlachthof-Personals. Bedingt durch die Alltagsroutine und sicherlich auch als „Selbstschutz“ wird das Tier oft als leidensfähiges Lebewesen nicht mehr wahrgenommen. Umgekehrt besteht auch seitens der Betriebsinhaber und der dort tätigen Veterinäre an Schlachthöfen dahin gehend häufig Betriebsblindheit. Deshalb ist eine bessere und nachhaltigere Schulung und Sensibilisierung für Tierschutzprobleme bei allen Beteiligten unerlässlich, vom Auszubildenden bis zum Tierarzt. Vor allem die Betreiber der Schlachthöfe sind in der Pflicht, sich den tierschutzrelevanten Problemen zu stellen und alles dafür zu tun, diese abzustellen. Es muss ein Bewusstsein dafür entstehen, dass es bestimmte Missstände gibt, die nicht toleriert werden dürfen.

Im Januar 2013 tritt eine einheitliche EU-Schlacht-Verordnung in Kraft, die das bisherige Recht in Deutschland und der EU ablösen wird. Diese neue Verordnung bedeutet in vielerlei Hinsicht einen Rückschritt im Vergleich zu den bei uns bestehenden Regelungen. Es darf aber in keinem Fall zu Aufweichungen des bestehenden Schlachtrechts kommen, zumal das EU-Recht ausdrücklich zur Aufrechterhaltung bereits bestehender Tierschutzstandards ermächtigt (vgl. Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung). Hier ist die Landesregierung dringend aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass es bei der Durchführungsverordnung zum neuen EU-Recht hinsichtlich der tierschutzrelevanten Vorgaben zu deutlichen Verbesserungen kommt und auf keinen Fall hinter die nach den §§ 4, 4a Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Schlachtverordnung bestehenden Tierschutzstandards zurückgegangen wird.

Die Landesregierung sollte hier eine Vorreiterrolle einnehmen und sich im Hinblick auf die Durchführungsverordnung und die noch ausstehende Ausarbeitung entsprechender Leitlinien dafür einsetzen, dass bei den diesbezüglichen Beratungen nicht nur die Interessen der Berufs- und Industrieverbände berücksichtigt werden, sondern im gleichen Maß auch Vertreter der Tierärzte, Verbraucher- und Tierschutzorganisationen mit eingebunden werden, um Schlachtungen auch hinsichtlich des Tierschutzes zukünftig zu verbessern. Gleichzeitig ist das Land aufgefordert mehr Forschungsgelder für Entwicklung verbesserter Techniken und Methoden im Schlachtbereich zur Verfügung zu stellen. Die Regierung sollte in diesen Bereich investieren, Pilotprojekte fördern usw.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2010 Nr. Z(34)0141.5/486F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten

- 1. wie viele Rinder, Schweine und Schafe in welchen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren geschlachtet wurden (mit Angabe welche Betäubungsmethoden wo angewandt werden);*
- 2. wie viele Hühner, Enten, Gänse und Puten in welchen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren geschlachtet wurden (mit Angabe der Geflügelschlachtungen bei angewandten Betäubungsmethoden);*

Zu I. 1. und I. 2.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz wurden in den 1.250 Schlachtbetrieben Baden-Württembergs in den Jahren 2007 bis 2009 folgende Anzahl Tiere geschlachtet:

	Rinder	Schweine	Schafe	Hühner	Enten	Gänse	Puten
2007	609.649	3.602.964	172.595	594.856	10.974	12.812	3.734.492
2008	633.183	3.713.776	166.907	290.737	4.078	13.199	5.493.855
2009	617.431	3.688.766	159.194	306.110	1.944	13.827	4.838.862

Die Differenz zwischen den o. g. Schlachtzahlen und den Zahlen des Statistischen Landesamtes ergibt sich daraus, dass letztere auch die Hausschlachtungen enthalten.

Betriebsbezogene Einzelangaben zu den jährlichen Schlachtzahlen und damit zu den dort verwendeten Betäubungsmethoden bzw. Einzelangaben in anonymisierter Form, die jedoch auf einen bestimmten Betrieb schließen könnten, sind aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich.

Bei der Schlachtung der genannten Tierarten werden folgende Betäubungsmethoden in Baden-Württemberg angewendet:

1. Bolzenschuss,
2. Elektrobetäubung
3. CO₂-Betäubung
4. Kopfschlag
5. Genickschlag

- 3. wie viele Veterinäre, die mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben betraut sind, insgesamt in Baden-Württemberg in Schlachtbetrieben im Einsatz sind bzw. pro Schlachthof tätig sind (mit Angabe wie oft und lange der/die Veterinäre bei der Lebendtieruntersuchung und beim Schlachtvorgang jeweils persönlich anwesend sind);*

Zu I. 3.:

In Baden-Württemberg ist folgendes Personal mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben in den zugelassenen Schlachtbetrieben betraut:

Amtstierärzte	amtliche Tierärzte	amtliche Fachassistenten
91,5	470	288

Die Erhebung, wie oft und wie lange Veterinäre bei der Lebendtieruntersuchung und beim Schlachtvorgang jeweils persönlich anwesend sind, ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchzuführen.

4. wie häufig es offiziell in gewerblichen Schlachtbetrieben zu tierschutzrelevanten Vorkommnissen, wie Verletzungen, Misshandlungen, unzulängliche oder fehlende Betäubung der Schlachttiere etc. in den letzten drei Jahren gekommen ist (mit Angabe wie solchen Verstößen entgegengewirkt wird bzw. welche präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von vermeidbarem Tierleid getroffen werden);

Zu I. 4.:

Das amtliche Kontrollpersonal an den Schlachtstätten in Baden-Württemberg ist sich seiner Verantwortung für das Tier bewusst. Kontinuierlich wird auf die Vermeidung von Schmerzen und Leiden bei den Tieren hingewirkt. Dies schließt alle Tätigkeiten von der Anlieferung der Tiere bis zu ihrem Tod ein. Im Land werden allgemein folgende präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen und zur Verbesserung des Tierschutzes im Zusammenhang mit der Schlachtung durchgeführt:

- regelmäßige Überprüfung der Anlieferung und der Unterbringung der Tiere,
- regelmäßige Überprüfung der Betäubungsanlagen,
- regelmäßige Überprüfung des Betäubungserfolges,
- Kontrolle der Aufzeichnungen bei Elektrobetäubung,
- Personalschulungen,
- Überprüfung aus besonderem Anlass (z.B. im Rahmen der Zulassung) der Sachkunde des Personals, der Schlachthofanlagen und der Schlachtverfahren sowohl durch die zuständige Behörde vor Ort als auch durch die übergeordnete Behörde.

Darüber hinaus werden eine Vielzahl betriebsspezifischer Maßnahmen (z. B. gezielte Kontrolle der Betäubung bei CO₂-Anlagen) getroffen.

Folgende Anzahl an Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in gewerblichen Schlachtbetrieben wurde in den letzten drei Jahren festgestellt.

2007	2008	2009
119	126	238

Die genannten Verstöße führten zu

- 415 Verwarnungen,
- 61 Ordnungswidrigkeitenverfahren und
- 7 Strafanzeigen.

5. wie und wo Hausschlachtungen durchgeführt werden (mit Angabe wie und wie häufig die Schlachtvorgänge durch wen kontrolliert und überwacht werden);

Zu I. 5.:

Schlachtungen für den eigenen häuslichen Verbrauch (Hausschlachtungen) erfolgen flächendeckend in Baden-Württemberg und dürfen außerhalb zugelassener Schlachtstätten durchgeführt werden. Sie werden im Land traditionell von Metzgern vorgenommen. Eine weitergehende Erhebung, wo im Einzelnen Hausschlachtungen durchgeführt werden, ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchzuführen.

Hausschlachtungen werden im Rahmen amtlicher Untersuchungen (Fleischuntersuchung, ggf. Trichinenuntersuchung, in Ausnahmefällen Schlachttieruntersuchung) überwacht. Eine gezielte Kontrolle der Schlachtvorgänge wird nicht

durchgeführt. Die zur Hausschlachtung genutzten Räumlichkeiten und die Schlachtvorgänge unterliegen keinen hygienerechtlichen Vorschriften.

6. wie bei Hausschlachtungen sichergestellt wird, dass auch hier die Tiere den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechend getötet werden, bzw. welche konkreten Anforderungen eine Person, die solche Schlachtungen durchführt, erfüllen muss, um gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz als „sachkundig“ zu gelten;

Zu I. 6.:

Da Hausschlachtungen im Land mehrheitlich von ausgebildeten Metzgern durchgeführt werden, ist die Sachkunde durch ihre Ausbildung gegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Derjenige, der nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit schlachtet oder im Zusammenhang hiermit Tiere ruhigstellt oder betäubt, hat keinen formellen Nachweis seiner Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis) zu erbringen.

Hingegen haben nach § 4 Abs. 1 a Tierschutzgesetz Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde (zwingend) einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die Voraussetzungen hierzu sind in § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt. Danach muss wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel darf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nur schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.

Die Sachkundebescheinigung wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nachgewiesen worden ist oder der Antragsteller eine Ausbildung abgeschlossen hat, bei der er die Sachkunde vermittelt bekommen hat.

7. wie Kleintierzüchter und -halter in Baden-Württemberg die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz erforderliche Sachkunde zur Tötung ihrer Tiere erlangen und gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen (Bsp. „Schlachtenkaninchen“ und Hausgeflügel);

Zu I. 7.:

Da dieser Personenkreis in der Regel nicht berufsmäßig Tiere schlachtet oder damit zusammenhängende Tätigkeiten verrichtet, hat er lediglich die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren zu besitzen; auf die Antwort zu Ziffer I. 6. wird verwiesen.

8. welche Maßnahmen das Land ergreift, um bestehende Schlachtmethoden weiter zu verbessern, wie z. B. durch Investitionen in die Förderung wissenschaftlicher Neuentwicklungen und Untersuchungsmethoden oder neue Techniken sowie Forschungsgelder für Pilotprojekte;

Zu I. 8.:

Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Schlachtmethoden werden laufend geprüft. Beispielsweise besteht auf Bundesebene die Überlegung, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zur Tötung ab 2013 vorgesehene Fixierung der Köpfe der Tiere bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt wird¹.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Anhang II, Nr. 3.2.: „Für Rinder werden Ruhigstellungsboxen, die in Verbindung mit Bolzenschussapparaten genutzt werden, mit einer Vorrichtung ausgestattet, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt.“

Aktuell werden in Baden-Württemberg keine wissenschaftlichen Neuentwicklungen und Untersuchungsmethoden im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren gefördert bzw. hierfür Forschungsgelder für Pilotprojekte bereit gestellt.

II. Stellung zu beziehen und sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

- 1. das Schlachten im Akkord abgeschafft wird und für den Vorgang des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens eines Tieres ein zeitlicher Mindestaufwand festgelegt wird, um vermeidbare Aufregung, Leiden und Fehlbetäubungen zuverlässig auszuschließen;*

Zu II. 1.:

Die gültigen Rechtsvorschriften enthalten bereits für bestimmte Schlachtabschnitte konkrete Zeitvorgaben, wie z. B. für die Spanne zwischen dem Betäuben und dem Entbluteschnitt oder für die Expositionsdauer der Tiere in einer Kohlendioxidatmosphäre bei CO₂-Betäubung. Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen technischen Ausstattungen der Schlachtbetriebe sind darüberhinausgehende fixe Zeitvorgaben schwierig festzulegen. Die Landesregierung sieht die Gefahr, dass dann bei der Verrichtung der verschiedenen Tätigkeiten beim Schlachten nicht genügend Flexibilität gegeben ist, um tierschutzverträgliche Verfahren im Einzelfall anzupassen.

- 2. eine adäquate Betäubung und das schnelle Ausbluten der Tiere ohne Wiedererlangen des Bewusstseins sichergestellt wird;*
- 3. zusätzliche technische Prüfverfahren (automatische Kontrollsysteme, die verhindern, dass ein Tier bei vollem Bewusstsein ins Brühbad oder zum Zerlegen kommt) standardmäßig einzusetzen sind;*

Zu II. 2. und II. 3.:

Im Rahmen einer Novellierung des deutschen Schlachtrechtes wird sich die Landesregierung für Vorschriften zu einem sachgerechten Umgang mit den Tieren bei der Schlachtung und Tötung einsetzen, damit ihnen keine unnötigen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Insofern wird das Anliegen berücksichtigt werden.

- 4. durch eine Personalaufstockung nicht nur die Fleischhygiene und -qualität sondern auch die durchgängige Überwachung der Anlieferung der Schlachttiere und des Ruhigstellungs-, Betäubungs- und Schlachtvorgangs durch unabhängige Amtsveterinäre gewährleistet ist;*

Zu II. 4.:

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Einstellung von Kontrollpersonal, dies ist Aufgabe der Länder bzw. Kommunen. Insofern wird auf die Ziffern I. 3. und I. 4. verwiesen.

Das landesweit geltende Qualitätsmanagementhandbuch für die Veterinärverwaltung und die Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Baden-Württembergs legt in der übergeordneten Verfahrensanweisung zum Personal die Kriterien für die Unabhängigkeit des Personals verbindlich fest. Dort heißt es:

„5.1.3 Unabhängigkeit des Personals

Das zur Wahrnehmung von Aufgaben der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung beschäftigte Personal muss objektiv, unparteilich und ohne jeglichen Interessenskonflikt arbeiten.

Personen, welche nach § 20 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen sind, dürfen für eine der oben genannten Behörden nicht tätig werden. Besteht Besorgnis der Befangenheit einer für diese Verwaltung tätigen Person, werden Maßnahmen nach § 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergriffen.

Personen, welche aufgrund anderer Tätigkeiten in Interessenskonflikt geraten können, dürfen nicht beschäftigt werden.“

Einer Personalaufstockung steht § 2 und § 3 des Staatshaushaltsgesetzes 2010/2011 entgegen.

5. *beim Erlass nationaler Durchführungsbestimmungen zur EU-Schlacht-Verordnung ab 2013 hohe Tierschutzstandards gesetzt werden, wie*

- a) die sorgsame und sachkundige Behandlung jedes einzelnen Tieres zu jedem Zeitpunkt vor und während der Schlachtung,*
- b) Verbot des Schlachtens im Akkord – Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl von Schlachtungen pro Stunde,*
- c) Verbot von elektrischen Treibhilfen,*
- d) Befähigungsnachweis für alle Personen, die am Schlachthof oder beim Transport mit Tieren umgehen;*
- e) Personen, die Tiere ruhig stellen, betäuben, schlachten oder töten, benötigen eine entsprechende Ausbildung/Sachkunde, sind zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet und müssen beides gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen,*
- f) Verstärkung der personellen Präsenz bei der Tierschutzüberwachung, u. a. durch Berufung einer speziell für Tierschutz verantwortlichen Person an jedem Schlachthof; lückenlose Überwachung des gesamten Schlachtvorgangs vom Abladen bis zum Entbluten, auch per Video,*
- g) Tierschutzüberwachung durch betriebsfremde/unabhängige amtliche Tierärzte sowie*
- h) Verpflichtung zur Information des Veterinäramts bei tierschutzrelevanten Gesetzesverstößen; Registrierung und ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren bei Wiederholungsfällen;*

6. *sichergestellt wird, dass bei der Umsetzung des neuen EU-Rechts hinsichtlich Tierschutzstandards zurückgegangen wird;*

7. *bei den anstehenden Beratungen zur Umsetzung der neuen EU-Vorgaben in Hinblick auf die Ausarbeitung konkretisierender Leitlinien sowohl Interessensvertretern der Industrie und Schlachthofbetreiber als auch Vertreter der Tierärzte, Verbraucher- und Tierschutzorganisationen beteiligt werden, um so sicherzustellen, dass Schlachtungen in Deutschland auch hinsichtlich des Tierschutzes zukünftig verbessert werden.*

Zu II. 5., II. 6. und II. 7.:

Durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 im Dezember 2009 sind der nationalen Rechtsetzung durch den Artikel 26 der genannten Verordnung Grenzen gesetzt, denn es können lediglich die bis dahin geltenden nationalen Vorschriften beibehalten werden. Allerdings sollte bis zum 31. Dezember 2012 (Anwendungsdatum der EU-Verordnung 1. Januar 2013) die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung der neuen Vorschrift angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird dann geprüft, welche Spielräume genutzt und ausgefüllt werden können. Das oberste Ziel wird stets die Vermeidung von unnötigen Schmerzen und Leiden bei den Tieren sein.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz